

Kapitel VI: Auslandsstudium mit Behinderung

Kapitel VI: Auslandsstudium mit Behinderung	147
A. Informationsangebote	148
1. Information vor Ort: das Akademische Auslandsamt der Hochschule.....	148
2. Gruppenprogramme und Länderprogramme des DAAD/ Länderinformationen und Hochschulverzeichnisse	148
3. Stipendienggeber.....	148
4. Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland	148
5. Unverzichtbar: Informationen aus erster Hand.....	149
6. Länder- und Sicherheitsinformationen des Auswärtigen Amtes	149
B. Finanzierung.....	149
1. Allgemeiner Lebensunterhalt.....	150
a. Mit BAföG ins Ausland.....	150
b. Förderung von Auslandsaufenthalten durch Stipendien	150
c. Kindergeld.....	151
2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf.....	151
a. Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	151
b. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Sokrates/Erasmus-Programm	152
c. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendienggeber.....	152
d. Finanzierung der Pflege	153
e. Pflegegeld nach Landesgesetzen (Landespflegegeld und Landesblindengeld).....	153
f. Leistungen im Gastland.....	153
C. Kranken- und Pflegeversicherung	153
1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR	153
2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR	154
a. Leistungsspektrum der privaten Krankenversicherung	154
b. Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung.....	155
3. Doppelversicherung	156

Auslandserfahrung und Sprachkenntnisse werden für die Berufsplanung immer wichtiger. Ein entsprechender Studienaufenthalt im Ausland oder ein Auslandspraktikum sollte von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit von vornherein als Teil des Hochschulstudiums eingeplant und gut vorbereitet werden. Um sich umfassend zu informieren und Bewerbungsfristen einhalten zu können, sollte die Planung am besten zwei Jahre vorher beginnen.

A. Informationsangebote

1. Information vor Ort: das Akademische Auslandsamt der Hochschule

Der erste Weg führt Studierende ins Akademische Auslandsamt der eigenen Hochschule. Hier gibt es Grundinformationen über bestehende Kontakte der Hochschule, über besondere Förderprogramme, z. B. der EU, und erste Beratung in organisatorischen Fragen (z. B. Beurlaubung).

www.daad.de/deutschland/de/2.2.1.5.html – Übersicht über die Akademischen Auslandsämter

2. Gruppenprogramme und Länderprogramme des DAAD/ Länderinformationen und Hochschulverzeichnisse

Informationen zu Studienmöglichkeiten und Förderprogrammen weltweit und zu den unterschiedlichen EU-Programmen gibt es beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Expert/innen geben auch telefonisch oder per E-Mail zu speziellen Fragen Auskunft. Außerdem gibt der DAAD Länder-Studienführer heraus, die eine fundierte Übersicht über die jeweiligen Angebote bieten. Über die Länderinformationen im Internet kann man sehr einfach die Verzeichnisse der Hochschulen aufrufen und dann eigenständig recherchieren. Ergänzt wird das Angebot durch Informationen zu Studiengebühren und Lebenshaltungskosten und einer Liste mit wichtigen Links zum Bildungssystem des jeweiligen Landes.

www.daad.de/ – Seite des DAAD mit Förderprogrammen, Anträgen, Länderinfos, Hochschulverzeichnissen etc.

www.wegen-ins-ausland.de/ – Allgemeine Informationen zum Auslandsstudium

3. Stipendienggeber

Es gibt eine Reihe von Stiftungen und Förderprogrammen neben dem DAAD, die Auslandsaufenthalte von Studierenden nach unterschiedlichen Kriterien fördern.

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789

www.stiftungsindex.de

4. Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland

Um sich über die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung, die Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Nachteilsausgleichsregelungen zu informieren, ist das Internet unverzichtbares Rechercheinstrument. Für einige Länder wie z. B. Frankreich, Großbritannien, Irland oder Österreich gibt es hier Verzeichnisse der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung an den Hochschulen,

alphabetisch nach Hochschulorten sortiert. Eine Datenbank, die für viele EU-Länder Daten hinsichtlich der

Barrierefreiheit der Hochschulen sammelt, ist im Aufbau. Hochschulen in Australien und in den USA informieren Interessierte in der Regel schon über ihre Hochschul-Webseiten ausführlich über das Serviceangebot für Studierende mit Behinderung.

Um Serviceangebote an den Gasthochschulen in den Landessprachen abfragen zu können, gibt es entsprechende Checklisten in Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Dänisch, Niederländisch und Finnisch, die bei der Informations- und Beratungsstelle angefordert werden können.

www.daad.de/ausland/de/3.2.5.html – Linkliste zum Thema Studium mit Behinderung (suchen nach „Übergreifende Themen“)

<http://European-agency.org> – European Agency for Development in Special Needs Education

www.heagnet.org/ – EU-Datenbank, die die Serviceangebote für Studierende mit Behinderung der einzelnen Hochschulen listet (im Aufbau)

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Auslandsstudium“ u. a. mit Erfahrungsberichten

5. Unverzichtbar: Informationen aus erster Hand

Die besten Tipps und Hinweise bekommt man noch immer im Gespräch mit erfahrenen Gesprächspartner/innen. Bei bestehenden Hochschul-Kooperationen besteht z. B. die Möglichkeit, mit auslandserfahrenen Kommiliton/innen zu sprechen und sich Informationen aus erster Hand zu besorgen.

Um sich über die individuell wichtigen Bedingungen vor Ort zu informieren, nimmt man am besten telefonisch oder per E-Mail direkt Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartner/innen der ausländischen Hochschule auf. Das geht zumeist unkompliziert und schnell.

6. Länder- und Sicherheitsinformationen des Auswärtigen Amtes

www.auswaertiges-amt.de/

B. Finanzierung

Wie beim Studium in Deutschland ist auch beim Auslandsstudium die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts und des behinderungsbedingten Mehrbedarfs getrennt zu organisieren. Dabei unterscheiden sich die Bedingungen für einen Aufenthalt im EU- von demjenigen im Nicht-EU-Ausland z. T. erheblich.

Da für die Beantragung von Auslands-BAföG oder verschiedener Stipendien Fristen einzuhalten sind, sollte man am besten zwei Jahre im Voraus mit der Planung beginnen. Einige Leistungen, die Studierende in Deutschland aufgrund einer Behinderung beziehen, werden im Ausland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen finanziert. Um den Auslandsaufenthalt optimal vorbereiten zu können, sollten Interessierte möglichst rechtzeitig Kontakt zu allen relevanten Ansprechpartner/innen aufnehmen.

Trotzdem müssen sich Studierende darauf einstellen, Bescheide über Stipendien oder das Auslands-BAföG u. U. erst nach Antritt ihres Aufenthaltes zu erhalten. Über Stipendien wird oft nur an wenigen festgesetzten Terminen im Jahr entschieden, die sich nicht an den von den einzelnen Gastländern vorgegebenen Studienabläufen orientieren. Die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Gasthochschule erreicht die Studierenden darüber hinaus oft so spät, dass das Auslands-BAföG ggf. entsprechend verzögert ausgezahlt werden kann. Es sind also zur Sicherheit alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu überlegen, zumal wenn Kosten (Flug oder Studiengebühren) im Voraus beglichen werden müssen. Die meisten Studierenden setzen deshalb eigene Ersparnisse ein oder werden von den Eltern unterstützt.

1. Allgemeiner Lebensunterhalt

a. Mit BAföG ins Ausland

Folgende Leistungen umfasst das Auslands-BAföG:

- Inlandsförderung
- + notwendige Studiengebühren (bis max. 4.600,- € pro Studienjahr)
- + Reisekosten
- + Krankenversicherung
- + Auslandszuschläge (nur für Aufenthalte außerhalb der EU; Betrag abhängig vom Zielland)

► Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten eines Auslandsstudiums können u. U. auch Studierende, die in Deutschland wegen des zu hohen Einkommens ihrer Eltern nicht gefördert werden, BAföG erhalten. Deshalb sollte man auf alle Fälle einen entsprechenden BAföG-Antrag stellen!

Die zusätzliche Auslandsförderung – also der Betrag, der über der Inlandsförderung liegt – wird als Zuschuss geleistet, muss also nicht zurückgezahlt werden.

BAföG-Anträge sind mind. 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts zu stellen. Die Anträge sind je nach Gastland bei einem bestimmten Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Adressen sind bei den örtlichen BAföG-Ämtern oder beim Deutschen Studentenwerk zu erfragen.

Auslands-BAföG ist mit Stipendien kombinierbar. Das BAföG finanziert keinen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

www.studentenwerke.de/ – Stichpunkt Studienfinanzierung/Auslands-BAföG

www.bafoeg.bmbf.de/ – Stichwort „Merkblätter“: Merkblatt zur Ausbildung im Ausland

www.auslandsbafoeg.de/ – Übersicht zum Auslands-BAföG

b. Förderung von Auslandsaufenthalten durch Stipendien

Studierende können unter bestimmten Bedingungen Förderungsleistungen für Auslandsaufenthalte durch Stipendien erhalten. Bei der Vergabe der Mittel findet in der Regel ein Auswahlverfahren statt, in dem die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung geprüft werden.

Beliebte Stipendienprogramme der EU sind das Erasmus- Programm für Studienaufenthalte und das Leonardo da Vinci-Programm für Praktikumsaufenthalte im

EU-Ausland. Zusätzlich gibt es seit 2004 ein Free mover-Stipendienprogramm vom DAAD, das es Studierenden ermöglicht, unabhängig von Hochschulpartnerschaften unter Erasmus-Bedingungen an vielen europäischen Hochschulen ihrer Wahl zu studieren.

Im Rahmen eines besonderen Leonardo da Vinci-Projekts der FH Köln werden gezielt Praktikumsaufenthalte von Studierenden mit Behinderung gefördert. Für diese Stipendien können sich Studierende aus dem ganzen Bundesgebiet im Akademischen Auslandsamt der FH Köln melden und Bedingungen, Anmeldefristen und Leistungen erfragen. Das Projekt ist bis 2006 bewilligt.

Neben dem DAAD – wichtigster Stipendiengeber für Auslandsaufenthalte – vergeben eine Reihe anderer Stiftungen – darunter auch die Begabtenförderungswerke – Stipendien für Studienaufenthalte im Ausland. In der Regel müssen Bewerber/innen besonders hohe Qualifikationen nachweisen, um für diese Stipendien in Frage zu kommen. Außerdem bieten manche ausländischen Hochschulen selbst – insbesondere aus dem angelsächsischen Raum – (Teil-)Stipendien für Studierende aus dem Ausland an. Diese Möglichkeiten müssen vor Ort erfragt werden.

Übersichten über Stipendiengeber:

- www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789
- www.stiftungsindex.de
- www.auslandsbafoeg.de/stipendien.htm
- www.begabtenfoerderungswerke.de/html/

<http://eu.daad.de/> – Informationen zum Erasmus- und Leonardo da Vinci-Programm

www.daad.de/hochschulen/de/5.4.3.html – Informationen zum Free mover-Programm

www.international-office.fh-koeln.de/ – Informationen zum Kölner Projekt unter Stichwort „Auslandsamt/Auslandspraktikum“

c. Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einem zeitlich begrenzten Studienaufenthalt, z. B. von zwei Semestern, im Ausland weitergezahlt. Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen vom 9.6.1999 außerdem festgestellt, dass u. a. auch bestimmte Aufenthalte zur Sprachausbildung und berufsspezifische Praktika als Berufsausbildung gelten, und damit eine wichtige Voraussetzung für den Bezug des Kindergelds erfüllt ist.

2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

a. Eingliederungshilfe nach SGB XII

Die Eingliederungshilfe, über die unter bestimmten Voraussetzungen der studienbedingte Mehrbedarf von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finanziert wird, kann auch während eines Studienaufenthalts im Ausland bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfeleistung im Interesse der Eingliederung der Antragsteller geboten ist. Außerdem sollen eine wesentliche Verlängerung der Eingliederungsmaßnahme (hier: des Studiums) sowie „unvertretbare Mehrkosten“ vermieden werden.

Die Bewilligung ist ins Ermessen des zuständigen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gestellt. Der Wunsch nach Unterstützung im Ausland sollte früh mit den zuständigen Ansprechpartner/innen abgeklärt und gut begründet werden.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahme durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen.“ (§ 23 Eingliederungshilfeverordnung)

b. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs bei Teilnahme am Sokrates/Erasmus-Programm

Für Teilnehmer/innen am Sokrates/Erasmus-Programm besteht die Möglichkeit, Sondermittel für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu beantragen, sofern keine Eingliederungshilfe nach SGB XII geleistet wird. Ein entsprechender Antrag ist auf der Seite des DAAD zu finden.

Kosten werden z. B. für Mehrkosten für eine rollstuhlgerechte Wohnung, für Assistenzen vor Ort, für Taxibeförderung am ausländischen Studienort oder Transportkosten von Begleitpersonen übernommen. Neben dem Nachweis der Schwerbehinderung durch Ausweis oder alternative Nachweise und der Ablehnungen der Kostenübernahme für die beantragten Maßnahmen durch andere Stellen muss eine detaillierte Kostenschätzung beigelegt werden. Bei kleineren Beträgen kann die detaillierte Kostenschätzung entfallen.

Für die Anträge gibt es keine speziellen Fristen. Trotzdem ist eine rechtzeitige Anmeldung des eigenen Bedarfs von Vorteil, weil die Gesamtmittel pro Jahr begrenzt sind. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung auch kurzfristig erfolgen. Die Mittel stehen ausschließlich für Teilnehmer/innen am Sokrates/Erasmus-Programm zur Verfügung.

<http://eu.daad.de/eu/sokrates/programminformation/05359.html> – Programminhalte
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/disable_en.html -
Informationen für Studierende mit Behinderung

<http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/erasmus/form.pdfm.pdf> –
Antrag zur Förderung behinderter Studierender

Ansprechpartner im DAAD: Ralf Meuter, meuter@daad.de, Tel.: 0228/882-277

c. Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Stipendienggeber

Die Förderrichtlinien der Stipendienggeber berücksichtigen den behinderungsbedingten Zusatzbedarf in der Regel nicht. Trotzdem sollte man den eigenen Mehrbedarf beantragen und gut begründen. In Einzelfällen können individuelle Lösungen gefunden werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Teilstipendien für behinderungsbedingte Bedarfe bei den Stiftungen zu beantragen, die ausschließlich Studierende mit Behinderung fördern.

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Studienfinanzierung“

d. Finanzierung der Pflege

- Pflegegeld der Pflegeversicherung im EU-Ausland

Das Pflegegeld (bzw. das anteilige Pflegegeld) der sozialen Pflegeversicherung kann in Ländern der EU bzw. des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz weiter bezogen werden.

- Pflegegeld der Pflegeversicherung im Nicht-EU-Ausland

In Ländern, die nicht zur EU bzw. zum EWR gehören, kann das Pflegegeld nur bis maximal sechs Wochen in Anspruch genommen werden.

- Pflegesachleistungen

Ein Anspruch auf Finanzierung von Pflegesachleistungen im Ausland besteht nur für den Fall, dass die Pflegekraft, die in der Regel die Pflegesachleistung erbringt, den Antragsteller während des Auslandsaufenthalts begleitet und das auch nur für maximal sechs Wochen im Jahr.

www.bmg.bund.de/ – Informationen zum Thema Pflegeleistungen im Ausland (suchen nach „Pflege“ und „Ausland“)

www.vdak-aev.de/versicherte/Pflegeversicherung/Pflege-VG/index.htm [Pflege-VG/index.htm](http://www.vdak-aev.de/versicherte/Pflegeversicherung/Pflege-VG/index.htm) – Pflegeversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten (Anlage 4 zum Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen vom 10.10.2002)

e. Pflegegeld nach Landesgesetzen (Landespflegegeld und Landesblindengeld)

Die Ansprüche sind in einzelnen Landesgesetzen geregelt. Voraussetzung für den Bezug von Landespflege- und Landesblindengeld ist in der Regel der Wohnsitz bzw. der „gewöhnliche Aufenthalt“ am Ort der Beantragung. Bei begrenztem Auslandsaufenthalt kann u. U. das Landespflegegeld weiter bezogen werden.

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 SGB I)

f. Leistungen im Gastland

In einigen Ländern werden Serviceleistungen für Studierende mit Behinderung von den jeweiligen Hochschulen kostenlos bereitgestellt, so dass die Organisation finanzieller Unterstützung für solche Leistungen entfällt. Diese Angebote variieren je nach Land und Hochschule. Erste Informationen erhalten Interessierte in der Regel über das Internet. Ansprechpartner/innen vor Ort geben dann individuell Auskunft.

C. Kranken- und Pflegeversicherung

1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR

Bei einem Studienaufenthalt innerhalb der EU, in Norwegen, Liechtenstein und Island (EWR) sowie in allen anderen Ländern, die mit Deutschland ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, werden über den ausländischen

Krankenversicherungsträger Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse auch im Ausland erbracht. Im Gastland müssen Studierende ihren Versicherungsschutz durch eine entsprechende Antragsbescheinigung, die es bei den Krankenkassen gibt, nachweisen.

Das gilt für alle Studierende, die an ihren Heimathochschulen während ihres Auslandsstudienaufenthaltes immatrikuliert und damit grundsätzlich versicherungspflichtig bleiben. Für alle Fälle, in denen die Versicherungspflicht endet – also z. B. bei Exmatrikulation – sollten die Konsequenzen und die weitere Vorgehensweise im Vorfeld genau überlegt werden.

Für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für medizinische Leistungen oder einen notwendigen Rücktransport sollte man auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung eine private Zusatzversicherung abschließen. Im Gastland besteht lediglich Anspruch auf diejenigen Sachleistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Leistungskatalog variiert zwischen den Ländern z. T. beachtlich, so dass es zu hohen landesüblichen Zuzahlungen kommen kann, die vom inländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger nicht übernommen werden.

Man sollte sich außerdem darauf einstellen, dass medizinische Leistungen im Ausland oft sofort bar beglichen werden müssen.

2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem Land, mit dem Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das auch die Krankenversicherung umfasst, erbringt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel keine Leistungen. Das betrifft alle Länder außer Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei und Tunesien – also z. B. die USA, Australien und Südafrika. Deshalb müssen sich Studierende in diesem Fall entsprechend den Ansprüchen des Gastlandes (Deckungssumme beachten!) privat krankenversichern.

a. Leistungsspektrum der privaten Krankenversicherung

Wollen Sie für den geplanten Auslandsaufenthalt bei einer privaten Versicherung eine entsprechende Versicherung abschließen, so müssen Sie damit rechnen, dass die Kosten für alle regelmäßig anfallenden Anwendungen und Behandlungen, die aufgrund einer bestehenden Behinderung oder chronischen Krankheit im Ausland notwendig werden, nicht übernommen werden. Die sonst übliche Gesundheitsprüfung wird aber oft nicht mehr verlangt. Die Bedingungen der einzelnen Versicherer unterscheiden sich und sind unbedingt im Vorfeld zu recherchieren.

Wenn private Krankenversicherungen neben dem Versicherungsschutz für akute Erkrankungen auch die Kosten für nachweisbare Verschlechterungen schon bestehender Krankheiten übernehmen, muss eine entsprechende Veränderung des eigenen Gesundheitszustands im Bedarfsfall nachgewiesen werden können. Deshalb sollten Studierende sich vor Antritt der Reise von ihrem Arzt ein entsprechendes Gutachten ausstellen lassen. Diese Atteste sollten am besten in die jeweilige Landessprache, zumindest aber ins Englische, übersetzt werden.

U. U. kommt für Sie aber auch eine günstige Gruppenversicherung für Studierende in Betracht, die u. a. meist auch noch eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung

einschließt, ohne dass dafür eine Gesundheitserklärung verlangt wird. Nähere Informationen zu Gruppenversicherungen gibt es z. B. beim DAAD oder bei der FH Hannover.

www.daad.de/ausland/de/3.7.5.html – Gruppenversicherung des DAAD

www.fh-hannover.de/ – unter Stichwort „International / Studienberatung USA / Index A-Z / Versicherung“ Angebot zu Gruppenversicherung für Studierende (nicht beschränkt auf Studierende der FH Hannover)

b. Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung

Können sich Studierende aufgrund einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen erforderlichen Auslandsaufenthaltes nicht privat versichern, ist die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb des Geltungsbereiches der EU und des EWR zu übernehmen.

„Ist während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthaltes festgestellt hat. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Auslandsaufenthalte, die aus schulischen oder Studiengründen erforderlich sind; die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, in der sie im Inland entstanden wären.“ (§ 18 Absatz 3 SGB V)

Voraussetzung ist, dass bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig vor Reiseantritt der Bedarf angemeldet, ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt und die Verfahrensfragen abgeklärt werden. In der Regel müssen Studierende eine schriftliche Bescheinigung von einem oder mehreren privaten Krankenversicherungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass eine private Versicherung aufgrund von Vorerkrankungen nicht möglich ist. Bei der Gestaltung des Nachweisverfahrens gibt es keine einheitliche Regelung.

Der Aufenthalt im Ausland muss also aus Studiengründen erforderlich und vorübergehend sein, ist aber ausdrücklich nicht an die sonst maßgebliche Sechs-Wochen-Frist gebunden.

Die Behandlung, für die die gesetzliche Krankenkasse zahlt, muss unverzüglich erforderlich sein.

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt Kosten nur in der Höhe, wie sie in Deutschland anfallen würden. Dieser Versicherungsschutz reicht in der Regel bei Aufenthalten z. B. in den USA nicht aus, um anfallende Untersuchungskosten voll zu

decken, da dort die medizinische Versorgung erheblich teurer ist als in Deutschland.
Hier muss vorab genau recherchiert

und überlegt werden, wie Deckungslücken – vielleicht durch Stipendien – geschlossen werden können.

3. Doppelversicherung

In machen Fällen kann es zu einer Doppelversicherung kommen. Das ist dann gegeben, wenn es im Gastland ebenfalls eine Versicherungspflicht für Studierende gibt und diese durch die deutsche Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen wird. Außerdem können in Ländern mit nationalen Gesundheitsdiensten, wie in Großbritannien, Leistungen von allen in Anspruch genommen werden.